

BStGer BB.2016.192 vom 30. November 2016

Bundesstrafgericht, 2016-11-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2016.192

FR: TPF BB.2016.192 du 30 novembre 2016

IT: TPF BB.2016.192 del 30 novembre 2016

Regeste

Nichtanhandnahmeverfügung (Art. 310 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 StPO).

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeverfahren BB.2016.192 und BB.2016.136/146/147/149/153/156/158/160/163/166/169/183/198/199/200/227/235 und 248 betreffend den gleichen Sachverhalt und das gleiche Verfahren der Beschwerdegegnerin OAB.16.0022. Stehen die Verfahren dergestalt in engem Zusammenhang und drehen sie sich um dieselbe Hauptfrage, so sind sie in Anwendung von Art. 30 StPO zu vereinigen.

E. 2.1

Gegen eine Nichtanhandnahmeverfügung der Bundesanwaltschaft ist die Beschwerde nach den Vorschriften der Art. 393 ff. StPO an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zulässig (Art. 310 Abs. 2 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 StPO und Art. 37 Abs. 1 StBOG). Die Beschwerde ist innert zehn Tagen nach Eröffnung der Nichtanhandnahmeverfügung schriftlich und begründet einzureichen (Art. 322 Abs. 2 und Art. 396 Abs. 1 StPO). Mit ihr können Rechtsverletzungen gerügt werden, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung (Art. 393 Abs. 2 lit. a StPO), sowie die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts (Art. 393 Abs. 2 lit. b StPO) und die Unangemessenheit (Art. 393 Abs. 2 lit. c StPO).

Mit der Nichtanhandnahmeverfügung vom 26. bzw. 27. Mai 2016 liegt ein gültiges Anfechtungsobjekt vor. Im Beschwerdeverfahren BB.2016.192 ist die Nichtanhandnahmeverfügung mit eingeschriebener Postsendung dem Rechtsvertreter am 27. Mai 2016 zugestellt worden (vgl. Verfahrensakten Bundesanwaltschaft OAB.16.0022, nicht paginiert). Die dagegen am

E. 2.2

Die Beschwerde von A. ist infolge Rückzugs des Strafantrags bei der Bundesanwaltschaft (act. 15 und 15.1; vgl. supra lit. K) als gegenstandslos geworden abzuschreiben.

E. 2.3

Zur Beschwerde legitimiert sind die Parteien, sofern sie ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides haben, mithin durch die Nichtanhandnahmeverfügung beschwert sind (Art. 310 Abs. 2 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 und Art. 382 Abs. 1 StPO). Die geschädigte Person ist somit gemäss dem Wortlaut des Gesetzes grundsätzlich nur insoweit zur Beschwerde legitimiert, als sie sich im Sinne der Art. 118 f. StPO als Privatklägerschaft konstituiert hat. Als Ausfluss des Anspruchs auf rechtliches Gehör ist jedoch auch die geschädigte Person zur Beschwerde legitimiert, welche – was

gerade bei der Nichtanhandnahmeverfügung der Fall sein kann – noch keine Gelegenheit hatte, sich als Privatklägerschaft zu konstituieren (Botschaft vom 21. Dezember 2005 zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts, BBl 2006 S. 1308, Fn 427; GRÄDEL/HEINIGER, Basler Kommentar, 2. Aufl., Basel 2014, Art. 322 StPO N. 6; LANDSHUT, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014, Art. 322 StPO N. 9). Nach Art. 115 Abs. 1 StPO gilt als geschädigt, wer durch die Straftat in seinen Rechten unmittelbar verletzt worden ist. Bei den Rechten im Sinne dieser Bestimmung handelt es sich primär um individuelle Rechtsgüter wie Leib und Leben, Vermögen, Ehre etc. (vgl. hierzu die Botschaft vom 21. Dezember 2005 zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts, BBl 2006 S. 1169 f.).

E. 2.4

Des Betrugs im Sinne von Art. 146 StGB macht sich strafbar, wer in der Absicht, sich oder einen anderen unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen anderen am Vermögen schädigt. Diese Norm soll vor täuschungsbedingter Schädigung des Vermögens schützen (BGE 117 IV 147 f.).

E. 2.5

Die Beschwerdeführer sind Eigentümer bzw. Leasingnehmer von Fahrzeugen mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung (act. 1.24). Sie machen geltend, durch den Erwerb von derartigen Fahrzeugen von der Volkswagen AG und den verantwortlichen Organen der AMAG getäuscht und in ihrem Vermögen geschädigt worden zu sein. Wie nachfolgend zu zeigen sein wird, ist

- 9 -

der Vorwurf des Betrugs im Zusammenhang mit den manipulierten Abgaswerten, nicht von vornherein von der Hand zu weisen (siehe dazu Ziff. 3.3.4). Eine potentielle Geschädigteneigenschaft der Beschwerdeführer als Eigentümer bzw. Leasingnehmer der manipulierten Fahrzeuge ist damit zu bejahen, da nicht auszuschliessen ist, dass ein Fahrzeug durch das Vorhandensein einer rechtswidrigen Abschaltvorrichtung objektiv mangelhaft ist. Es besteht deshalb die Vermutung, sein Marktwert sei gegenüber einem Fahrzeug, das keinen solchen Mangel aufweist, vermindert (vgl. dazu Bericht des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestags vom 15. Oktober 2015, <https://www.bundestag.de/blob/405432/c61725826babe5c65ae39282800168ef/wd-7-184-15-pdf-data.pdf>). Die Beschwerdeführer können sich daher als Privatkläger konstituieren, und ihre Legitimation zur Beschwerdeerhebung im vorliegenden Verfahren ist zu bejahen.

Auf die Beschwerden aller übrigen Beschwerdeführer ist somit einzutreten.

3.

3.1 Nach Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO eröffnet die Staatsanwaltschaft eine Untersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt. Sie verzichtet auf die Eröffnung, wenn sie sofort eine Nichtanhandnahmeverfügung oder einen Strafbefehl erlässt (Art. 309 Abs. 4 StPO). Die Staatsanwaltschaft verfügt unter anderem die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht,

dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind oder aus den in Art. 8 StPO genannten Gründen auf eine Strafverfolgung zu verzichten ist (Art. 310 Abs. 1 lit. a und c StPO).

3.2

3.2.1 Soweit sich die Strafvorwürfe gegen die verantwortlichen Organe der Volkswagen AG und gegen die Volkswagen AG in Wolfsburg richten, hat die Beschwerdegegnerin gestützt auf Art. 310 Abs. 1 lit. c StPO auf eine Strafverfolgung verzichtet (vgl. E. 1 der Nichtanhandnahmeverfügung vom 26. bzw. 27. Mai 2016). In ihrer Nichtanhandnahmeverfügung führt sie diesbezüglich aus, dass die Staatsanwaltschaft Braunschweig bereits seit längerer Zeit die mutmassliche Täterschaft in Deutschland wegen der hier interessierenden Straftaten verfolgen. Insofern sei die Voraussetzung der bereits im Ausland im Gange befindenden Verfolgung der Straftat erfüllt. Gleichzeitig habe die Staatsanwaltschaft Braunschweig dem Strafübernahmebegehren der Beschwerdegegnerin vom 15. April 2016 mit Schreiben vom 9. Mai 2016 stattgegeben. Die Übernahme der Strafverfolgung sei damit bestätigt und die Bearbeitung der in der Schweiz eingereichten Strafanzeigen zugesichert

- 10 -

worden. Somit sei auch die alternative Voraussetzung der erfolgten Abtretung an eine ausländische Behörde erfüllt. Die „Überstellung“ an die in erster Linie zuständige Behörde am primären Tatort und am mutmasslichen Ort der Täterschaft stehe klar im Interesse der Privatklägerschaft. Damit seien die Voraussetzungen von Art. 8 Abs. 3 StPO gegeben und auf eine Strafverfolgung zu verzichten bzw. die Nichtanhandnahme gemäss Art. 310 Abs. 1 lit. c StPO zu verfügen (act. 1.1, S. 2).

3.2.2 Demgegenüber sind die Beschwerdeführer der Ansicht, ihre Interessen an einer Anerkennung ihrer Geschädigteneigenschaft im Rahmen des durch die Volkswagen AG und die AMAG begangenen Betrugs und an einer schnellen und effektiven Wiedergutmachung ihrer Schäden stehe einer Abtretung der Strafverfolgung an die deutschen Strafbehörden entgegen (act. 1 S. 18 ff.).

3.2.3 Nach Art. 8 Abs. 3 StPO können Staatsanwaltschaft und Gerichte – sofern keine überwiegenden Interessen der Privatklägerschaft entgegenstehen – von der Strafverfolgung absehen, wenn die Straftat bereits von einer ausländischen Behörde verfolgt oder die Verfolgung an eine solche abgetreten wird. Ein Interesse der Privatklägerschaft stellt gemäss Botschaft etwa jenes an der Behandlung ihrer Zivilansprüche oder in besonders gewichtigen Fällen ihres Strafanspruchs dar. Letzteres ist beispielsweise der Fall, wenn Verstösse gegen das UWG aufgrund eines Strafantrags des Bundes Gegenstand des Verfahrens bilden (BBl 2006 1131). Art. 8 Abs. 3 StPO bezieht sich auf Straftaten, die in der Schweiz begangen wurden und für welche die Schweiz nach dem Territorialitätsprinzip zuständig wäre (Art. 3 Abs. 1 StGB). Erfasst werden zwei Konstellationen: Der Tatverdächtige steht auch im Ausland wegen dieser Tat in einem Strafverfahren oder der Täter wird gemäss Art. 3 Abs. 3 StGB gestützt auf ein Strafübernahmebegehren der Schweiz (vgl. Art. 88 f. IRSG) in einem Staat verfolgt, z. B. weil er dort ebenfalls Straftaten begangen hat und deshalb dort Objekt eines Strafverfahrens ist. Die Übertragung des Strafverfahrens im Sinne von Art. 88 IRSG kann nur erfolgen, wenn in der Schweiz ein Strafverfahren eröffnet worden ist (vgl. UNSELD, in: Niggli/Heimgartner [Hrsg.], Basler Kommentar zum Internationalen Strafrecht, Basel 2015, N. 8 zu Art. 88)

3.2.4 Die Staatsanwaltschaft Braunschweig hatte im September 2015 im Zusammenhang mit den manipulierten Abgaswerten der Volkswagen AG ein Ermittlungsverfahren gegen die verantwortlichen Mitarbeiter der Volkswagen AG wegen Betrugs eingeleitet (vgl. supra lit. B). Der gleiche Sachverhalt ist in der Schweiz durch die Beschwerdeführer zur Anzeige gebracht worden (vgl. supra lit. A). Wie eingangs erwähnt, werfen die Beschwerdeführer der Volkswagen AG und deren Organe vor, durch den Erwerb von Fahrzeugen mit einer

- 11 -

unzulässigen Abschaltvorrichtung getäuscht und in ihrem Vermögen geschädigt worden zu sein. Beim Tatbestand des Betrugs gemäss Art. 146 StGB handelt es sich um ein sog. kuppertes Erfolgsdelikt, d. h. der Erfolg liegt sowohl am Ort der Entreichung als auch am Ort, an dem die beabsichtigte Bereicherung eingetreten ist bzw. eintreten sollte (Urteil des Bundesgerichts 6P.29/2006 vom 21. März 2006, E. 3). Der Ort der Vermögensschädigung dürfte in allen Fällen in der Schweiz liegen, weshalb die schweizerische Zuständigkeit zur Verfolgung dieser Straftat gegen die Volkswagen AG und deren Organe gestützt auf Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 8 Abs. 1 StGB gegeben wäre.

3.2.5 Die vorliegend zur Debatte stehenden Strafklagen richten sich sowohl gegen die verantwortlichen Organe der Volkswagen AG als natürliche Personen als auch gegen die Volkswagen AG als juristische Person selbst. Nun sieht das deutsche Recht anders als die Schweiz mit Art. 102 StGB keine Kriminalstrafen gegen juristische Personen oder andere Vereinigungen (Verbände) vor (für viele: RADTKE, Münchner Kommentar StGB, 2. Aufl., München 2011, § 14 N. 128; MOMSEN, in: StGB Kommentar von Heintschel-Heinegg, München 2010, § 14 N. 28; RIEDO, in: Riedo/Fiolka/Gfeller, Liber amicorum für Marcel Alexander Niggli, Basel 2010). Die deutsche Regelung in § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist so ausgestaltet, dass Unternehmen für Delikte ihrer Organe haften, wenn durch Straftaten dieser Organe „Pflichten, welche die juristische Person oder die Personenvereinigung treffen, verletzt worden sind oder die juristische Person oder die Personenvereinigung bereichert worden ist oder werden sollte“ (vgl. NIGGLI/GFELLER, in: Basler Kommentar, Strafrecht I, 3. Aufl., Basel 2013, N. 2 zu Art. 102). Allerdings schliesst § 46 Abs. 3 Satz 3 OWiG im Verfahren nach dem OWiG die adhäsionsweise Geltendmachung von Zivilansprüchen aus. Daraus erhellt, dass die Beschwerdeführer berechnete Interessen haben, dass das Verfahren gegen die Volkswagen AG selbst in der Schweiz geführt wird. Die Voraussetzungen für eine Nichtanhandnahme gegen die Volkswagen AG unter Art. 8 Abs. 3 StPO waren damit klar nicht erfüllt: Mangels Möglichkeit überhaupt in Deutschland gegen die Volkswagen AG ein Strafverfahren zu führen, fehlte es sowohl am Kriterium, dass eine ausländische Behörde eine Strafverfolgung gegen die Volkswagen AG führt, als auch an der Möglichkeit, ein solches an Deutschland abzutreten. Insoweit, als im vorliegenden Fall keine Katalogtat nach Art. 102 Abs. 2 StGB vorliegt, gelangt Art. 102 StGB zwar nur subsidiär zu einer allfälligen Bestrafung der Organe zur Anwendung. Eine allfällige Verurteilung und Bestrafung der natürlichen Personen in Deutschland ist jedoch noch offen. Damit kann eine subsidiäre strafrechtliche Verantwortlichkeit der Volkswagen AG nach Schweizer Strafrecht im heutigen Zeitpunkt jedenfalls nicht ausgeschlossen werden. Entsprechend war eine Nichtanhandnahme gegen die Volkswagen AG selbst offensichtlich verfrüht. Mit anderen Worten konnte die Beschwerdeführerin nicht eine Nichtanhandnahme verfügen, soweit sich die

- 12 -

Vorwürfe gegen die Volkswagen AG selbst richten. Sie begründet die Nichtanhandnahmeverfügung ausschliesslich mit den bereits im Ausland angehenen Strafverfahren bzw. der Abtretung des Strafverfahrens an das Ausland. Dies hält einer Überprüfung nicht stand. Die Beschwerde gegen die Nichtanhandnahme des Strafverfahrens gegen die Volkswagen AG ist daher gutzuheissen und die Nichtanhandnahmeverfügung aufzuheben.

3.2.6 Anders verhält es sich demgegenüber mit der Nichtanhandnahme soweit sich diese auf die Organe der Volkswagen AG als natürliche Personen bezieht. Diesbezüglich war die Voraussetzung von Art. 8 Abs. 3 StPO (erste Variante) insofern gegeben, als die Staatsanwaltschaft in Braunschweig im Zeitpunkt der Prüfung der Anhandnahme durch die BA bereits ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren führte. Dass die BA zusätzlich unnötigerweise noch das Strafverfahren an die deutschen Behörden abgetreten hat (Art. 8 Abs. 3 zweite Variante), spielt dabei keine Rolle. Diesbezüglich waren die Voraussetzungen von Art. 8 Abs. 3 StGB erfüllt, und die Nichtanhandnahme erfolgte zu Recht, weshalb die Beschwerde in diesem Punkt abzuweisen ist.

3.3

3.3.1 Soweit sich die Vorwürfe gegen die AMAG und deren verantwortliche Organe richten, verfügte die Beschwerdegegnerin die Nichtanhandnahme des Strafverfahrens gestützt auf Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO (vgl. E. 2 der Nichtanhandnahmeverfügung vom 26. bzw. 27. Mai 2016). Sie führte aus, es könne generell festgehalten werden, dass im Hinblick auf mögliche Täterschaften in der Schweiz überhaupt keine konkreten Hinweise vorlägen, die für einen irgend gearteten Anfangsverdacht genügen könnten. Vielmehr käme die Eröffnung einer Untersuchung einer sogenannten „Fishing-Expedition“ gleich und sei daher unzulässig (act. 1.1, S. 3)

3.3.2 Soll eine Nichtanhandnahmeverfügung ergehen, weil die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen nicht erfüllt sind, darf dies nach dem Grundsatz „in dubio pro durior“ nur in sachverhaltsmässig und rechtlich klaren Fällen geschehen, so bei offensichtlicher Straflosigkeit, wenn der Sachverhalt mit Sicherheit nicht unter einen Straftatbestand fällt, oder bei eindeutig fehlenden Prozessvoraussetzungen. Im Zweifelsfall, wenn die Nichtanhandnahmegründe nicht mit absoluter Sicherheit gegeben sind, muss das Verfahren eröffnet werden. Dementsprechend darf keine Nichtanhandnahme verfügt werden, wenn die Staatsanwaltschaft zur Prüfung der Nichtanhandnahme vorgängig Untersuchungshandlungen durchführen muss. Ergibt sich nach durchgeführter Untersuchung, dass kein Straftatbestand erfüllt ist, kann die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren gestützt auf Art. 319 StPO einstellen (Urteil des Bundesgerichts 6B_917/2015 vom

- 13 -

23. Februar 2016, E. 2.1; BGE 138 IV 86 E. 4.1; 137 IV 219 E. 7 und 285 E. 2.3).

3.3.3 Die Beschwerdeführer sind der Ansicht, es sei aufgrund der engen Zusammenarbeit der AMAG mit der Volkswagen AG sehr unwahrscheinlich, dass die verantwortlichen Organe erst im September 2015 Kenntnis von der manipulierten Software erhalten hätten. Vielmehr sei davon auszugehen, diese hätten bereits seit längerem, nämlich mindestens seit 2014, Kenntnis davon gehabt, und diesen Umstand ihren Kunden verschwiegen. Eine Verstrickung der AMAG in die Betrugshandlungen der Volkswagen AG sei daher nicht

auszuschliessen (act. 1, S. 9 ff.).

3.3.4 Wie bereits unter Ziff. 2.4 ausgeführt, macht sich des Betrugs im Sinne von Art. 146 StGB strafbar, wer in der Absicht, sich oder einen anderen unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen anderen am Vermögen schädigt. Als Täuschung gilt dabei jedes Verhalten, das darauf gerichtet ist, bei einem andern eine von der Wirklichkeit abweichende Vorstellung über objektiv feststehende, vergangene oder gegenwärtige Tatsachen hervorzurufen. Die Täuschung im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB kann durch konkludentes Verhalten (Tun) erfolgen (BGE 127 IV 163 E. 2b). Die Täuschung durch Unterlassen ist der Vorspiegelung durch Tun dann gleichzustellen, wenn eine Garantenbeziehung besteht (vgl. Art. 11 Abs. 2 StGB; sog. unechtes Unterlassungsdelikt). Der Tatbestand des Betrugs erfordert ferner Arglist. Diese ist gegeben, wenn der Täter mit einer gewissen Raffinesse oder Durchtriebenheit täuscht. Arglist wird in der Rechtsprechung indes auch bei einfachen falschen Abgaben bejaht, wenn deren Überprüfung nicht oder nur mit besonderer Mühe möglich oder nicht zumutbar ist, und wenn der Täter das Opfer von der möglichen Überprüfung abhält oder nach den Umständen voraussieht, dass dieses die Überprüfung der Angaben aufgrund eines besonderen Vertrauensverhältnisses unterlassen werde (BGE 142 IV 153 E. 2.2.2; 135 IV 76 E. 81 f. m.w.H.). Schliesslich setzt der Betrug eine schädigende Vermögensverfügung des Getäuschten voraus (BGE 128 IV 18 E. 3b). In subjektiver Hinsicht muss der Täuschende sich oder einen Dritten bereichern wollen. Zwischen Schaden und Bereicherung muss ein innerer Zusammenhang (sog. Stoffgleichheit) bestehen, d. h. die Bereicherung muss die Kehrseite des Schadens sein (ARZT, in: Basler Kommentar, 3. Aufl., Basel 2013, N. 194 zu Art. 146 StGB).

Ein allfällig strafbares, unter den Betrugstatbestand zu subsumierendes Verhalten der Organe oder Angestellten der AMAG bzw. subsidiär der AMAG

- 14 -

als juristische Person wäre denkbar, wenn verantwortliche Organe oder Angestellte der AMAG von der manipulierten Abschaltvorrichtung Kenntnis gehabt hätten, bevor dies im grossen Umfang im September 2015 in den Medien publik wurde, und sie diesen Umstand den Autokäufern (direkt oder über In-Unkenntnis-Lassen der Vertragshändler) gegenüber verschwiegen hätten. Die Täuschungshandlung könnte in der Angabe der NOx-Emissionswerten, die bei der Messung auf dem Prüfstand im Rahmen des Typgenehmigungsverfahrens ermittelt worden sind, und im Verschweigen der Tatsache, dass diese ermittelten Werte nicht mit denjenigen im realen Strassenverkehr übereinstimmen, zu sehen sein (Täuschung durch konkludentes Verhalten). Dabei wären die Autokäufer über den tatsächlichen Stickstoffoxidausstoss ihres Autos in einen entsprechenden Irrtum versetzt worden. Das täuschende Verhalten wäre ohne Weiteres als arglistig zu qualifizieren, da es den Kunden überhaupt nicht möglich und in jedem Fall nicht zumutbar gewesen wäre, die Angaben zu den NOx-Emissionswerten ihrer Fahrzeuge zu überprüfen. Die erforderliche Vermögensverfügung des Geschädigten wäre in der Zahlung des Kaufpreises bzw. der Leasingrate zu sehen, die das Vermögen des Käufers unmittelbar mindert. Ob in der Folge auch ein Vermögensschaden eingetreten wäre, hinge davon ab, ob der Marktwert der erworbenen Fahrzeuge dem gezahlten Kaufpreis entspricht. Wie bereits ausgeführt, ist ein Fahrzeug durch das Vorhandensein einer vorschriftswidrigen

Abschalteinrichtung objektiv mangelhaft, und es ist zu vermuten, dass sein Marktwert gegenüber einem Fahrzeug, das keinen solchen Mangel aufweist, vermindert ist. Eine allfällige nachträgliche Schadenswiedergutmachung, etwa durch Nach- oder Umrüstung des betroffenen Fahrzeugs, bliebe für die Verwirklichung des Betrugstatbestands grundsätzlich ohne Bedeutung. So- mit dürfte ein Schaden prima vista zu bejahen sein. In subjektiver Hinsicht käme eine Bereicherungsabsicht der Täter zugunsten der AMAG oder der Volkswagen AG in Frage.

Die Beschwerdegegnerin ist in keiner Weise der Frage nachgegangen, ob die Organe oder Angestellte der AMAG Fahrzeuge in Kenntnis der manipu- lierten Software und unter Verschweigung dieses Mangels an unwissende Kunden verkauft haben. Dabei scheint es als nicht von vornherein gänzlich ausgeschlossen, dass Organe oder eventuell auch nur einzelne Angestellte der AMAG, letztere als jahrzehntelange Vertragspartnerin der Volkswa- gen AG und deren wichtigste Fahrzeugabnehmerin in der Schweiz (vgl. da- zu <http://www.amag.ch/amagch/corp/de/dieamag/die-amag-gruppe11.html>), von ihrer deutschen Vertragspartnerin über die manipulierte Abschalteinrich- tung in Kenntnis gesetzt worden sind, bevor dies im September 2015 in den Medien publik wurde, und die AMAG diesen Umstand direkt oder über ihre (unwissenden) Vertragshändler (als sog. Tatmittler) den Automobilkäufern

- 15 -

verschwiegen hat. Zur Klärung eben dieser Frage hätte die Beschwerdegeg- nerin entsprechende Ermittlungen tätigen müssen. Jedenfalls lässt sich die Beurteilung der Beschwerdegegnerin, wonach eindeutig keine Hinweise für ein strafbares Verhalten der AMAG bzw. deren Organe vorliegen, im jetzigen Zeitpunkt nicht aufrechterhalten. Ob allenfalls der Tatbestand des unlauteren Wettbewerbs im Sinne von Art. 23 i.V.m. Art. 3 UWG verwirklicht wurde, wird sich im Laufe des Verfahrens durch die Aufnahme und Weiterführung der Ermittlungen ergeben.

3.3.5 Aus den obigen Ausführungen ergibt sich, dass die Nichtanhandnahme mit Bezug auf die Vorwürfe (Betrug) gegen die AMAG und deren verantwortliche Organe bzw. Angestellte zu Unrecht erfolgt ist und der dargelegte Sachver- halt die Eröffnung und Durchführung einer Strafuntersuchung erfordert. Ob durch diesen Sachverhalt allenfalls andere/weitere Straftatbestände erfüllt sein könnten, werden die zu führenden Ermittlungen ergeben.

4. Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerde, soweit sie sich auf die Angezeigten Volkswagen AG, AMAG, Organe und Angestellte der AMAG bezieht, gutzuheissen ist. Die Beschwerdegegnerin hat demnach eine Straf- untersuchung hinsichtlich des dargelegten Sachverhalts gegen die Ange- zeigten Volkswagen AG, AMAG, die Organe und Angestellten der AMAG zu eröffnen. Soweit sich die Strafanzeigen gegen die Organe der Volkswagen AG richten, hat die Beschwerdegegnerin zu Recht die Nichtanhandnahme verfügt. In diesem Umfang ist die Beschwerde abzuweisen.

5.

5.1 Die Beschwerdegegnerin wird im Rahmen der zu eröffnenden Strafuntersu- chungen Ermittlungshandlungen durchzuführen haben. Um insbesondere die Ermittlungshandlungen, soweit sie die AMAG, deren Organe und Ange- stellte betreffen, nicht zu gefährden, wird der Rechtsvertreter der Beschwer- deführer, Rechtsanwalt Jacques

Roulet, im Sinne von Art. 73 Abs. 2 StPO verpflichtet, bis nach Durchführung der ersten, dringlichen Ermittlungshandlungen, spätestens jedoch bis 9. Dezember 2016, 24.00 Uhr, gegenüber den Beschwerdeführern Stillschweigen hinsichtlich des Inhalts dieses Beschlusses zu bewahren. Es besteht die Gefahr, dass ansonsten einer der 596 Beschwerdeführer an die Öffentlichkeit gelangen könnte, bevor die Beschwerdegegnerin die geeigneten Ermittlungshandlungen hat durchführen können. Das Interesse an einer möglichst nicht beeinträchtigten Untersuchung ist vorliegend klarerweise auch im Interesse der Beschwerdeführer, sodass die Geheimhaltungspflicht des Rechtsanwalts auch im Einklang mit seiner Verpflichtung um getreue und sorgfältige Ausführung des Anwaltsmandats

- 16 -

(Art. 398 Abs. 2 OR) steht. Rechtsanwalt Roulet wird darauf hingewiesen, dass er bei Nichtbefolgen der Geheimhaltungspflicht mit Busse bestraft werden kann (vgl. Art. 292 StGB, der wie folgt lautet: „Wer von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.“).

5.2 Damit wird der Beschwerdegegnerin ermöglicht, die ersten, dringlichen Ermittlungshandlungen, soweit sie die Abklärung des Sachverhalts hinsichtlich der gegen die AMAG, deren Organe und Angestellte erhobenen Vorwürfe anbelangen, bis spätestens am 9. Dezember 2016 durchzuführen.

E. 6

Juni 2016 erhobene Beschwerde erweist sich damit als fristgerecht. Wie es sich mit der Fristenwahrung der Beschwerden in den Verfahren BB.2016.136/146/147/149/153/156/158/160/163/166/169/183/198/199/200/ 227/235 und 248 verhält, kann nicht abschliessend beurteilt werden, da die Beschwerdegegnerin den nicht anwaltlich vertretenen Anzeigerstatern die Nichtanhandnahmeverfügung vom 27. Mai 2016 entgegen Art. 85 Abs. 2 StPO lediglich mit A-Post zugestellt hat (vgl. Verfahrensakten Bun-

- 8 -

desanwaltschaft OAB.16.0022, nicht paginiert; BB.2016.248, act. 12). Zugunsten der Beschwerdeführer ist daher von der Rechtzeitigkeit der am 6., 7., 8., 9. und 13. Juni 2016 erhobenen Beschwerden auszugehen.

E. 6.1.1

Die Kosten des vorliegenden Beschwerdeverfahrens sind nach Massgabe des Obsiegens und Unterliegens der Parteien festzulegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Beschwerdeführer obsiegen mehrheitlich. Unter diesen Umständen ist den Beschwerdeführern eine deutlich reduzierte Gerichtsgebühr aufzuerlegen (Art. 73 StBOG und Art. 5 und 8 Abs. 1 BStKR).

E. 6.1.2

Die Gerichtsgebühr für die 578 von Verfahrensbeginn weg durch Rechtsanwalt Roulet vertretenen Beschwerdeführer (BB.2016.192) ist auf Fr. 1'100.-- festzusetzen, zuzüglich der Kosten des prozessleitenden Beschlusses vom 5. August 2016 von Fr. 400.--. Der Betrag von Fr. 1'500.-- ist mit dem entsprechenden Betrag am geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 5'780.-- zu verrechnen. Der Restbetrag von Fr. 4'280.-- ist den Beschwerdeführern zurückerstattet.

E. 6.1.3

Die Gerichtsgebühr für diejenigen Beschwerdeführer, deren Vertretung Rechtsanwalt Roulet erst im Laufe des Beschwerdeverfahrens übernommen hat (BB.2016.136/146/147/149/153/156/158/160/163/166/169/183/198/199/ 200/227/235 und 248), ist auf je Fr. 200.-- festzusetzen und mit dem entsprechenden Betrag am jeweils geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 1'000.-- zu verrechnen. Der Restbetrag von je Fr. 800.-- ist den jeweiligen Beschwerdeführern zurückzuerstatten.

E. 6.2

Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführern eine Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte auszurichten (Art. 436 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO). Aufgrund des teilweise Unterliegens ist die reduzierte Entschädigung vorliegend ermessensweise auf Fr. 3'200.-- (inkl. MwSt.) festzusetzen (Art. 10 und 12 Abs. 2 BStKR).

- 17 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.